

einem Ganzen zu verarbeiten. Allerdings kann man sich dabei nicht des Eindrucks erwehren, daß er einerseits auf weite Strecken von seinen Vorlagen allzu sehr abhängig ist (es finden sich nicht wenige, oft über mehrere Seiten reichende wörtliche Zitationen aus einschlägigen Handbüchern) und andererseits in einer theoretischen Erörterung der Prinzipien steckenbleibt. Die neueren Erkenntnisse der S. R. Rota, die in dem Buche leider nicht berücksichtigt wurden, hätten noch eine Reihe sehr wertvoller Hinweise enthalten. Dank des aufgewandten Fleißes bietet das Buch einen guten Überblick und wird somit sicherlich seinen Platz in der kirchenrechtlichen Literatur behaupten.

Mautern/Steiermark

Bruno Primetshäfer

*Quomodo matrimonium contrahentes iure canonico contra colum tutandi sint.* Von Dr. Henricus Flatten. (18.) Coloniae 1961. Editio auctoris. Brosch.

Der bekannte Tübinger Kanonist stellt in dieser kleinen Schrift in konzilianter Form, mit Weitblick und Scharfsinn eine Anregung der Tagung kirchlicher Richter in Bonn 1960 für das Konzil übersichtlich dar. Es wird die Bitte an den Gesetzgeber ausgesprochen (und mit Beispielen aus der Praxis untermauert), Kanon 1083 § 2 zu ändern, indem eine Ehe, die unter schwerer und betrügerischer Irreführung eingegangen wurde, als nichtig erklärt wird. Es werden zwei Möglichkeiten vorgeschlagen: entweder die irritierenden Fälle werden taxativ durch den Gesetzgeber angeführt oder c. 1083 § 2 wird durch folgenden 3. Absatz ergänzt: „si quis graviter ac dolose de alterius partis qualitate magni momenti deceptus matrimonium ineat, quod re vere cognita non contraheret.“ Der Autor beweist, daß diese Änderung doktrinär ohne weiteres möglich ist, die Praktiker werden ihm recht geben und sich der Bitte anschließen. Zu einer eventuellen Neufassung des Kanons 1092 (die bedingte Eheschließung) sei auf den Artikel des Autors „Zur Problematik der bedingten Eheschließung im kanonischen Recht“ in „Österreichisches Archiv für Kirchenrecht“, 12. Jg. 1961, Heft 4, verwiesen.

*Der Zeugenbeweis im kanonischen Recht unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung der Römischen Rota.* Von Paul Wirth. (287.) Paderborn 1961, Verlag Ferdinand Schöningh. Brosch. DM 28.-. Die Arbeit wurde vor zwei Jahren vom Kanonistischen Institut der Universität München als Dissertation angenommen und zeichnet sich durch große Genauigkeit und durch eingehende Beschäftigung mit der Materie aus. Der Verfasser ist in der Doktrin bewandert (er führt eine reichliche Bibliographie an, zitiert die weltliche Judikatur und die neuesten Papstansprachen) und kennt die Praxis der kirchlichen Gerichtsbarkeit. Jeder Funktionär eines kirchlichen Gerichtes soll das Werk studieren; er wird darin viel Neues finden und das ihm Bekannte unter neuen Blickpunkten sehen. Auch in der Prozeßführung wird das Buch den Diözesangerichten, namentlich in Zweifelsfällen, gute Dienste leisten. Obwohl Konzil und Konzilswünsche nicht genannt werden, kann man doch zwischen den Zeilen sachliche Vorschläge für ein „aggiornamento“ des Kirchenrechtes und des CIC. finden.

Linz/Donau

Karl Böcklinger

*Die Vorarlberger Bistumsfrage.* Geschichtliche Entwicklung und kirchenrechtliche Beurteilung. Von Edmund Karlinger S. J. und Carl Holböck. (424.) Verlag Styria, Graz 1963. Brosch. S 180.-. Zwischen nachsichtiger Anteilnahme und ironischer Skepsis pendeln vielfach die Äußerungen, wenn die Rede auf die Bestrebungen des Landes Vorarlberg zur Errichtung eines eigenen Bistums Feldkirch kommt. Nun ist, vom Lande Vorarlberg gefordert, im Verlag Styria die Arbeit zweier qualifizierter Autoren erschienen, die vom historischen und vom kirchenrechtlichen Standpunkt aus die Frage in aller Gründlichkeit beleuchten, sine ira et studio, aber mit deutlichem Wohlwollen.

Mit einer überragenden Kenntnis des Quellenmaterials, unter Heranziehung der gesamten Literatur (auch ungedruckter Dissertationen) verbindet Prof. P. Karlinger eine ungemein lebendige Darstellung, lichtvollen Aufbau des schwierigen Stoffes; die Schwergeburt des Generalvikariats Feldkirch, der futura dioecesis, wird in meisterlicher Darstellung zum dramatischen Höhepunkt geführt. Daß die Neueinteilung der österreichischen Diözesen, wenngleich vom aufgeklärten Absolutismus mit Härte durchkämpft, doch im Letzten für die Kirche seelsorglich zum Segen wurde, darüber täuscht uns der Verfasser, Schüler von Prof. Ferdinand Maaß, nicht hinweg. Die graue Eminenz hinter den Ereignissen ist immer wieder der mächtige Staatsrat Martin von Lorenz, eingefleischter Verteidiger des Staatskirchentums und fast dämonischer Widerpart des päpstlichen Primats; daß aber er, der gebürtige Vorarlberger (aus Blons), Entscheidendes zu kaiseral. Entschließung hinsichtlich Begründung des Generalvikariats Feldkirch beigetragen hat, steht wohl außer Zweifel.

Als gewiefter Kanonist greift Prof. Carl Holböck das heiße Eisen der Diözesanfrage behutsam an, gelangt aber nach gründlicher Prüfung der seinerzeitigen und jetzigen Rechtslage mit subtilen Distinktionen zur gleichen Auffassung wie Karlinger, daß nämlich Vorarlberg niemals formell der Diözese Brixen eingegliedert worden ist, daß also der Bischof von Brixen (und seit 1925 der Apostol. Administrator von Innsbruck) diese futura dioecesis als päpstlicher Administrator in Personalunion leitete, und daß diese Rechtslage seither nicht geändert worden ist, auch nicht durch das Konkordat von 1934.

Noch mehr als die beiden Verfasser, die ihre Aufgabe wissenschaftlich sehr ernst nahmen, weist Willibald Plöchl in der Festgabe für Franz Arnold darauf hin, daß für die Beurteilung der ganzen Frage nicht sosehr historische oder kirchenrechtliche Gesichtspunkte, als pastorelle Rücksichten

den Ausschlag geben sollen; sie verhehlen aber nicht, daß politische und auch persönliche Momente die Entscheidung beeinflussen und noch länger verzögern können, die für einen Großteil des Vorarlberger Volkes ein Herzensanliegen ist.

Rankweil/Vorarlberg

Johannes Schöch

*Das Speyerer Diözesanrituale von 1512 bis 1932.* Seine Geschichte und seine Ordines zur Sakramentenliturgie. Von Alois Lamott. (293.) Verlag der Jaegerschen Buchdruckerei, Speyer 1961. (Quellen und Abhandlungen zur mittlerheinischen Kirchengeschichte 5.)

Dem Vernehmen nach wird die mit dem Konzil in ein neues Stadium tretende Liturgiereform den Resten örtlicher Liturgietraditionen wieder breiteren Raum geben. Neben dem Heiligenkalender wird vor allem das Rituale, das ja als einziges liturgisches Buch in der abendländischen Kirche dem Zentralismus bis heute weitgehend ausweichen konnte, von solcher Ausweitung betroffen sein. Das wird für die einzelnen Diözesen, die noch eigene Ritualien verwenden, die Aufgabe wesensmäßiger Reformarbeit an ihren altüberkommenen Eigenriten mit sich bringen. Es braucht nicht betont zu werden, daß dafür eine gute Kenntnis der geschichtlichen Entwicklung unerlässlich ist.

Die vorliegende Studie breitet in ihrem ersten Teil die Gesamtentwicklung der Speyerer Agende vor der Beeinflussung durch das Rituale Romanum (1614) und ihre Geschicke nach und neben diesem aus. Wer lebendige Entwicklung und Bodenständigkeit liebt, wird die bevorstehende völlige Ablösung durch das deutsche Einheitsrituale nicht unbedingt begrüßen, da nun an die Stelle des oft beklagten römischen Zentralismus ein deutscher zu treten scheint. Das werden vor allem die Diözesen des deutschen Sprachgebietes überlegen müssen, die das Einheitsrituale noch nicht eingeführt haben. Zu loben ist an diesem wie am folgenden Teil neben der wirklich fundierten Darstellung des Entwicklungsganges die vielseitige Verknüpfung der Liturgik mit den entsprechenden Fragen der Seelsorgegeschichte, der Frömmigkeitsgeschichte und anderen einschlägigen Disziplinen.

Die Vielfalt örtlicher Liturgie zeigt sich noch mehr im zweiten Teil, der sich in vernünftiger und sachgerechter Beschränkung den Ordines zur Sakramentenliturgie widmet. Künftige Bearbeitungen für andere Diözesen werden diese Ausführungen als Vergleichsmaterial nicht entbehren können. Wenn die Verknüpfung mit weiteren Räumen nicht immer in dem vielleicht wünschenswerten Ausmaße möglich war, so liegt das am wenig fortgeschrittenen Stand der Forschung auf diesem Gebiete. Gerade darum wäre es wünschenswert, wenn diese Arbeit weitere Studien anregte. Von den zahlreichen interessanten Einzelheiten, die wir erfahren, sei besonders der Exkurs über die im Speyerer Dom noch bis ins 16. Jahrhundert geübte bischöfliche Rekonkiliation am Gründonnerstag anerkennend hervorgehoben.

Die Benützung der als ausgezeichnete Leistung liturgiegeschichtlicher Forschungsarbeit zu qualifizierenden Arbeit wird erleichtert durch ein Verzeichnis aller Initien liturgischer Formeln und ein Register der Namen, Orte und Sachen. Möge das Buch weiterer Forschung auf dem Gebiete der gewachsenen örtlichen Liturgie zur Anregung dienen und die leider oft geringe Wertschätzung eigenen liturgischen Gutes heben!

Graz

Karl Amon

#### *Katechetik und Pädagogik*

*Israel in der christlichen Unterweisung.* Vorgelegt von Theodor Filthaut. (Schriften zur Katechetik, Bd. III.) (174.) Kösel-Verlag, München 1963. Kart. DM 8.80.

Dieses Thema, 1952 von P. Déman für Frankreich behandelt, stellt Filthaut nun für den deutschen Raum zur Diskussion. Er zeichnet als Autor im strengen Sinn nur für Einführung und für den ersten Artikel „Die Juden in der christlichen Unterweisung“; denn das Werk ist eine Gemeinschaftsarbeit, die großteils aus Referaten im pastoraltheologischen Seminar in Münster (Wintersemester 1961/62) gehalten wurden. Es handelte sich dabei um eine Bestandsaufnahme, wie sich unsere gegenwärtige Katechese zur „Judenfrage“ stellt und was sich daraus für Konsequenzen ergeben.

Die Abfolge der Themen mag einen Aufschluß über den gedanklichen Aufbau der Sammlung geben: Nach Filthauts Einführung folgen Franz Sobotta (Wie denken die Jugendlichen heute über die Juden?), Gerhard Bellinger (Die Juden im Catechismus Romanus), Adolf Exeler (Unser Bibelunterricht und die Juden), Karlheinz Sorger (Das Alte Testament, Israel und die Juden im Katechismusunterricht), als letzter Gerhard Teske (Die Juden in der liturgischen Unterweisung). Teske hat auch einige praktische „Beispiele liturgischer Unterweisung über die Juden“ angefügt. Fürbittgebete für die Juden beschließen würdig das Werk. Interessant sind die am Ende jeder Untersuchung im „Ergebnis“ zusammengefaßten Erfahrungen, wo zum Beispiel offenbar wird, daß sich „das Bewußtsein der Jugend seit 1945 gewaltig geändert hat“ und daß der antisemitische Affekt vielfach abgeklungen ist. Zur Frage „Was ist ein Jude?“ (S. 15) und zum ganzen Problem hätten mit Nutzen die Adventpredigten Kardinal Faulhabers herangezogen werden können, die 1933 gehalten wurden und ganz präzise, eindeutige Formulierungen bieten. Daß man in Zukunft gewissenhafter Israel in der christlichen Unterweisung behandle, daß man noch mehr von der endgültigen Heimführung dieses Volkes und von seiner Gnadenstunde (nach Röm 11, 25 ff.) sprechen wird müssen und daß unsere Lehrbelehrte in diesem Punkte dringend einer Reform bedürfen, wird als klare Forderung herausgestellt. Ehrlich werden auch die Irrwege einbekannt, die die Judenmission gegangen ist und wie sogar ein heiliger Pius V. in diesem Punkte ein Kind seiner Zeit war. Wer den Juden von